

## IV. Grundsätze bei der Beurteilung von Missbrauchstaten

### a) Die Unschuldsvermutung

Im staatlichen und kirchlichen Recht gilt seit jeher die Unschuldsvermutung. Artikel 6 Abs. 2 der EMRK besagt:

*„Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.“*

Das Bundesverfassungsgericht<sup>28</sup> definiert die Unschuldsvermutung wie folgt:

*„Die Unschuldsvermutung ist eine besondere Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips und hat damit Verfassungsrang (vgl. BVerfGE 74, 358, 370). Sie verbietet zum einen, im konkreten Strafverfahren ohne gesetzlichen, prozessordnungsgemäßen – nicht notwendiger Weise rechtskräftigen – Schuld nachweis Maßnahmen gegen den Beschuldigten zu verhängen, die in ihrer Wirkung einer Strafe gleichkommen und ihn verfahrensbezogen als schuldig zu behandeln; zum anderen verlangt sie den rechtskräftigen Nachweis der Schuld, bevor dem Verurteilten diese im Rechtsverkehr allgemein vorgehalten werden darf (vgl. BVerfGE 19, 342).“*

Mit der Reform der Strafvorschriften des CIC im Jahre 2021 wurde diese mit c. 1321 § 1 CIC explizit in das kirchliche Strafrecht integriert. Bei der Entscheidung, ob ein Priester aus dem Dienst entfernt wird, ist daher stets zu prüfen, ob die Vorwürfe des sexuellen Missbrauchs gegen ihn auch nachgewiesen werden können. Gelingt kein Tatnachweis, wäre eine Laisierung rechtlich unzulässig. Diese Grundsätze gelten auch im staatlichen Disziplinarrecht.

---

28 BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 05. April 2010, Aktenzeichen 2 BvR 366/10.

## **Die Missachtung der Unschuldsvermutung durch das Münchener Missbrauchsgutachten**

Wie die folgenden Ausführungen noch zeigen werden, wurde im Münchener Missbrauchsgutachten im erheblichen Umfang die Unschuldsvermutung missachtet. Auch bei einem sehr schwerwiegenden Vorwurf ist der Beschuldigte so lange als unschuldig zu betrachten, bis ihm die Tat nachgewiesen werden kann. Es ist insbesondere nicht ausreichend, wenn eine Tatbegehung durch den Beschuldigten lediglich wahrscheinlich erscheint.

### **b) Die Definition des sexuellen Missbrauchs**

Die Definition des sexuellem Missbrauchs umfasst zunächst alle Sexualstraftaten. Nach der Betrachtungsweise des Münchener Missbrauchsgutachtens<sup>29</sup> wird der Begriff des sexuellen Missbrauchs aber ausgeweitet:

*„Hinzu kommen Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie mit erwachsenen Schutzbedürftigen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.“*

### **Der Missbrauchsbeginn der Deutschen Bischofskonferenz**

Das Münchener Missbrauchsgutachten folgt mit dieser Definition dem Begriff des sexuellen Missbrauchs der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst, beschlossen vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 18. November 2019 in Würzburg“.<sup>30</sup> Diese definiert den sexuellen Missbrauch wie folgt:

---

29 Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 21, 22.

30 Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch, beschlossen vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 18. November 2019 in Würzburg, [https://www.dbk.de/themen/sexualisierte-gewalt-und-praevention/dokumente/ordnung-und-rahmenordnung abgerufen am 16.9.2022](https://www.dbk.de/themen/sexualisierte-gewalt-und-praevention/dokumente/ordnung-und-rahmenordnung-abgerufen%20am%2016.9.2022).

„d) unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sie betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb oder außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen.“

### **Die Erweiterung des Missbrauchsbegriffs ist hochproblematisch**

Diese Erweiterung des Missbrauchsbegriffs auf bloße Grenzverletzungen erscheint jedoch hochproblematisch. Denn eine unangemessene Umarmung, ein Wangenkuss, ein kurzes Streicheln der Hand bei der Begrüßung usw. mögen zwar Grenzverletzungen darstellen, die aber nicht mit einem sexuellem Missbrauch vergleichbar sind. Auch wird das Erzählen eines unangemessenen Witzes nicht mit sexuellem Missbrauch gleichzusetzen sein.

### **Fehlerhafte Bewertungen durch zu weit gefassten Missbrauchsbegriff**

Dass diese zu weit gefasste Definition des sexuellen Missbrauchs auch praktisch zu fehlerhaften Bewertungen führt, zeigt der hier untersuchte 3. Fall des Münchener Missbrauchsgutachtens.<sup>31</sup> Hier hatte ein Pfarrer gemeinsam mit Jungen Radio gehört und Ringkämpfe veranstaltet.

Das mögen zwar Grenzverletzungen und ein für einen Priester unschickliches Verhalten darstellen; ein sexueller Missbrauch lässt sich hier jedoch nicht annehmen.

Auch beim 7. Fall<sup>32</sup> wird einem Priester vorgeworfen, dass er einen zu freundlichen Umgang mit minderjährigen Mädchen geführt hätte. Schon aus dem Sachvortrag lässt sich hier keine Grenzverletzung, geschweige denn eine sexualbezogene Grenzverletzung entnehmen. Dennoch gelangen die Gutachter des Münchener Missbrauchsgutachtens

31 Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 450.

32 Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 459.

hier zu der Auffassung, dass dieses Verhalten als sexueller Missbrauch zu bewerten wäre.

### **Der differenziertere Missbrauchsbeginn der Kanzlei Gercke & Wollschläger**

Eine differenzierte Betrachtungsweise zum Begriff des sexuellen Missbrauchs wird in dem Gutachten der Kanzlei Gercke & Wollschläger vertreten.<sup>33</sup> Hier werden die Missbrauchshandlungen in mehrere Kategorien unterteilt.

### **Die Verletzung des körperlichen Nähe-Distanz-Verhältnisses**

Bei dieser Kategorie handelt sich um die Verletzung des körperlichen Nähe-Distanz-Verhältnisses. Darunter fallen Verhaltensweisen, bei denen es zu einer körperlichen Berührung gekommen ist, die möglicherweise sexuell motiviert war.<sup>34</sup> Diese machen 16,9 Prozent des von der Kanzlei Gercke & Wollschläger untersuchten sexuellen Missbrauchs im Erzbistum Köln in der Zeit von 1975 bis 2018 aus.<sup>35</sup> Bei dem gezielten Greifen an die weibliche Brust oder dem zielgerichteten Berühren des Gesäßes einer Person liegt unstreitig ein sexueller Missbrauch vor. Ausnahmen bestehen nur in den Fällen, wo sich etwa Spieler bei einem Fußballspiel in nicht sexuell motivierter Weise berühren. Bei Handlungen, die nur möglicherweise sexuell motiviert waren, kann nach der Unschuldsvermutung kein Tatnachweis erbracht werden. Selbstverständlich müssen diese Fälle untersucht und aufgeklärt werden. Es muss für die Annahme eines sexuellen Missbrauchs stets nachgewiesen werden, dass die Handlung sexuell motiviert war. Wenn nach der gebotenen Untersuchung des Vorfalls nur die Feststellung erfolgt, dass die Handlung möglicherweise sexuell motiviert war, kann diese Handlung nicht als sexueller Missbrauch eingeordnet werden.

Das Münchener Missbrauchsgutachten geht in seinem 29. Fall von einer Verletzung des körperlichen Nähe-Distanz-Verhältnisses aus.<sup>36</sup> In diesem Fall hatte ein Priester mit seinen Zöglingen gerauft, sie mit

---

33 Gutachten der Kanzlei GERCKE, WOLLSCHLÄGER vom 18. März 2021, S. 49.

34 Gutachten der Kanzlei GERCKE, WOLLSCHLÄGER vom 18. März 2021, S. 49.

35 Gutachten der Kanzlei GERCKE, WOLLSCHLÄGER vom 18. März 2021, S. 51.

36 Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 512.

Geschichten bespaßt und eine Reise nach Österreich unternommen. Bezüglich der Raufereien mag eine Verletzung des Nähe-Distanz-Verhältnisses vorliegen; es ist jedoch absurd, diese Verhaltensweise als sexuellen Missbrauch einzuordnen. Diese fehlerhaften Bewertungen des sexuellen Missbrauchs durch das Münchener Missbrauchsgutachtens zeigen auf, wie wichtig es ist, eine tragfähige Definition des Begriffs des sexuellen Missbrauchs herauszuarbeiten.

### **„Unbestimmte Angaben“ mit sexuellem Hintergrund**

Bei einer weiteren Kategorie handelt es sich um „unbestimmte Angaben“ mit sexuellem Hintergrund.<sup>37</sup> Hier haben sich die Vorwürfe der angeblich Betroffenen auf einen nicht näher präzisierten Vorwurf bezogen. In diese Kategorie wurden 15 Prozent des von der Kanzlei Gercke & Wollschläger untersuchten sexuellen Missbrauchs im Erzbistum Köln in der Zeit von 1975 bis 2018 eingeordnet. Diese Angaben sind jedoch so unklar, dass es sich nach staatlichem Strafrecht bereits verbietet, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Denn dieses darf nur bei Vorliegen eines Anfangsverdachts eingeleitet werden. Wenn sogar die Betroffenen die an ihnen vorgenommenen Handlungen noch nicht einmal benennen können, kann nicht vom Vorliegen eines sexuellen Missbrauchs ausgegangen werden. Von dieser Kategorie werden dann wohl auch ledigliche Gerüchte über Taten zu Lasten von Dritten umfasst. Selbstverständlich sind auch diese Gerüchte aufzuklären. Wenn diese Aufklärung dann aber keine konkrete Tathandlung ergibt, kann auch hier nicht von einem sexuellen Missbrauch ausgegangen werden.

### **Die „anderen Vorwürfe mit unklarem sexualisierten Hintergrund“**

Diese Kategorie umfasst die „anderen Vorwürfe mit unklarem sexualisierten Hintergrund“.<sup>38</sup> Hier stand das beschriebene Geschehen meist im Zusammenhang mit körperlichen Züchtigungen. Mögliche sexuelle Motivationen wurden von den Betroffenen in diesen Fällen nicht geschildert oder nur angedeutet. In diese Kategorie wurden 5,7 Prozent des von der Kanzlei Gercke & Wollschläger untersuchten sexuellen

37 Gutachten der Kanzlei GERCKE, WOLLSCHLÄGER vom 18. März 2021, S. 50.

38 Gutachten der Kanzlei GERCKE, WOLLSCHLÄGER vom 18. März 2021, S. 50.

Missbrauchs im Erzbistum Köln in der Zeit von 1975 bis 2018 eingeordnet. Hier ist zu sehen, dass körperliche Züchtigungen zwar Grenzverletzungen darstellen. Allerdings ist es Aufgabe sowohl des Münchener als auch des Kölner Missbrauchsgutachtens gewesen, den sexuellen Missbrauch und nicht allgemeinen Missbrauch zu untersuchen. Wenn nach dem Vortrag der Betroffenen sexuelle Motivationen nicht angesprochen werden, ist diesem Vortrag seitens des Vernehmers natürlich nachzugehen und durch zielgerichtete Nachfragen die Wahrheit zu erforschen. Wenn sich dann auch kein Hinweis auf eine sexuelle Motivation ergibt, liegt hier dann zwar ein Missbrauch, aber nicht im sexuellen Sinne vor. Dasselbe gilt auch, wenn nur Andeutungen über eine mögliche sexuelle Motivation gemacht werden. Lassen sich diese Andeutungen nicht weiter aufklären und verbleiben diese nur im Bereich des Möglichen, ist in Anwendung der Unschuldsvermutung nicht von einem sexuellen Missbrauch auszugehen.

## **Ergebnis**

Nach alledem ist festzuhalten, dass in 37,6 Prozent der von der Kanzlei Gercke & Wollschläger untersuchten Fälle kein sexueller Missbrauch vorlag. Auch wenn diese Untersuchung nur einen bestimmten Zeitraum im Erzbistum Köln betraf, können aus diesen Ergebnissen Rückschlüsse auf den Untersuchungsgegenstand des Münchener Missbrauchsgutachtens gezogen werden. Die obigen Betrachtungen haben gezeigt, dass ein weitgezogener Missbrauchs begriff nicht sachgerecht ist. Diesen zu weit gezogenen Missbrauchs begriff wenden jedoch die Gutachter des Münchener Missbrauchsgutachten an und kommen unter anderem dadurch in 30 Prozent zu unzutreffenden Bewertungen, wie die späteren Ausführungen hier zeigen werden. Es schadet auch den Betroffenen von tatsächlichem sexuellen Missbrauch, wenn man die an ihnen verübten Verbrechen mit lediglichen Distanzlosigkeiten wie etwa Ringkämpfe gleichsetzt.

## **Weitere Kategorien**

Im Folgenden werden die weiteren Kategorien der Kanzlei Gercke & Wollschläger vorgestellt, die über bloße Distanzlosigkeiten hinausge-

hen und als tatsächlicher sexueller Missbrauch gewertet werden. Diese Kategorien sind sowohl nach staatlichem als auch nach kirchlichem Strafrecht strafbar.

### **Verbale Grenzverletzungen**

Diese Kategorie betrifft die verbalen Grenzverletzungen. Hierunter werden etwa unangemessene oder zweideutige Äußerungen verstanden, auch etwa in Form von Chatnachrichten.<sup>39</sup> Diese machen 9,6 Prozent des von der Kanzlei Gercke & Wollschläger untersuchten sexuellen Missbrauchs im Erzbistum Köln in der Zeit von 1975 bis 2018 aus.<sup>40</sup> Nach der hier vertretenen Ansicht können auch diese Verhaltensweisen als sexueller Missbrauch eingeordnet werden. Allerdings wird die Entfernung eines Priesters aus dem kirchlichen Dienst beim einmaligen Erzählen eines unangebrachten Witzes wohl nicht verhältnismäßig sein.

### **Sexueller Missbrauch**

Als prozentual größte Kategorie wird von der Kanzlei Gercke & Wollschläger der Begriff „Sexueller Missbrauch“ genannt.<sup>41</sup> Darunter fallen die Berührungen der unbedeckten primären und sekundären Geschlechtsmerkmale. Diese Handlungen sind selbstverständlich unstrittig als sexueller Missbrauch einzuordnen. In diese Kategorie wurden 31,8 Prozent des von der Kanzlei Gercke & Wollschläger untersuchten sexuellen Missbrauchs im Erzbistum Köln in der Zeit von 1975 bis 2018 eingeordnet.

### **Schwerer sexueller Missbrauch**

Darunter werden alle Fälle verstanden, bei denen es zu einer Penetration entweder bei einem Opfer oder einem Täter gekommen ist.<sup>42</sup> In diese Kategorie wurden 15,3 Prozent des von der Kanzlei Gercke &

39 Gutachten der Kanzlei GERCKE, WOLLSCHLÄGER vom 18. März 2021, S. 49.

40 Gutachten der Kanzlei GERCKE, WOLLSCHLÄGER vom 18. März 2021, S. 51.

41 Gutachten der Kanzlei GERCKE, WOLLSCHLÄGER vom 18. März 2021, S. 49.

42 Gutachten der Kanzlei GERCKE, WOLLSCHLÄGER vom 18. März 2021, S. 49.

Wollschläger untersuchten sexuellen Missbrauchs im Erzbistum Köln in der Zeit von 1975 bis 2018 eingeordnet.<sup>43</sup>

### **Sonstige sexuelle Verfehlungen**

Von dieser Fallgruppe werden Verfehlungen umfasst, die nicht von den anderen im Gutachten der Kanzlei Gercke & Wollschläger aufgeführten Fallgruppen umfasst sind. Es handelt sich hier um den Besitz von Kinderpornografie, das Verfügbarmachen von pornografischen Inhalten oder exhibitionistische Handlungen. In diese Kategorie wurden 5,7 Prozent des von der Kanzlei Gercke & Wollschläger untersuchten sexuellen Missbrauchs im Erzbistum Köln in der Zeit von 1975 bis 2018 eingeordnet.<sup>44</sup>

### **c) Das kirchenrechtliche Voruntersuchungsverfahren**

In c. 1717 CIC ist geregelt, dass der Ordinarius eine Voruntersuchung einzuleiten hat, wenn er eine wenigstens wahrscheinliche Kenntnis von einer Straftat erlangt. Diese Norm ist Ausdruck des Legalitätsprinzips. Bei einem Vergleich mit der Norm des § 152 StPO im staatlichen deutschen Recht ist auffallend, dass diese schon von einer Ermittlungspflicht ausgeht, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Das ist der sogenannte Anfangsverdacht, der bei der Möglichkeit des Vorliegens einer Straftat besteht. Allerdings wird man im Wege einer verständigen Auslegung die Norm des c. 1717 so auslegen, dass schon bei einem Anfangsverdacht eine kirchenrechtliche Voruntersuchung einzuleiten ist. Denn das ist seit jeher Standard im staatlichen Recht.

### **Der Anfangsverdacht im staatlichen Recht**

Ein Anfangsverdacht liegt nach dem staatlichen Recht bereits vor, wenn die Möglichkeit des Vorliegens einer Straftat besteht. Das ist der Fall, wenn eine entsprechende Anzeige einer Missbrauchstat beim

---

43 Gutachten der Kanzlei GERCKE, WOLLSCHLÄGER vom 18. März 2021, S. 51.

44 Gutachten der Kanzlei GERCKE, WOLLSCHLÄGER vom 18. März 2021, S. 51.



Ordinarius eingeht. Dann besteht die Pflicht, den Anzeigenerstatter nach den Regeln des Strafrechts zu vernehmen und mögliche Widersprüche in seiner Anzeige zu überprüfen. In einem weiteren Schritt sind dann etwaige Zeugen zu vernehmen und etwaige Urkunden (etwa Briefe, ärztliche Atteste) zu würdigen. Auch der Beschuldigte muss vernommen werden. Nachdem diese Voruntersuchung erfolgte, kann dann überprüft werden, ob ein hinreichender Tatverdacht für die Durchführung eines kirchengerichtlichen Strafverfahrens besteht. Ein hinreichender Tatverdacht liegt vor, wenn die Verurteilung des Beschuldigten bei vorläufiger Beurteilung der Beweislage wahrscheinlich ist. Liegt diese Wahrscheinlichkeit nicht vor, ist im staatlichen Recht das Ermittlungsverfahren, welches der kirchenrechtlichen Voruntersuchung entspricht, einzustellen.

### Weiterer Verfahrensgang

Wenn genügend Anhaltspunkte gesammelt sind, hat der Ordinarius nach c. 1718 CIC zu entscheiden, ob er ein kirchenrechtliches Verfahren zur Verhängung einer Strafe nach kirchlichem Strafrecht einleitet. Im Umkehrschluss folgt daraus, dass analog der Regelungen im staatlichen Strafrecht das Strafverfahren einzustellen ist, wenn keine Wahrscheinlichkeit der Begehung einer Straftat vorliegt. Die Meldung an die Kongregation für die Glaubenslehre hat der Ordinarius nach der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch der Deutschen Bischofskonferenz erst abzusetzen, wenn die Voruntersuchung das Vorliegen einer Missbrauchstat bestätigt.<sup>45</sup>

### Kritik an der Regelung der Ordnung der Deutschen Bischofskonferenz

Problematisch ist, dass das gesamte Voruntersuchungsverfahren, was dem staatlichen Ermittlungsverfahren entspricht, in die Kompetenz des Ordinarius fällt. Unterläuft dem Ordinarius, bzw. dem von ihm beauftragten Offizial ein Fehler bei der Würdigung der Verdachtsmo-

45 Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch, beschlossen vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 18. November 2019 in Würzburg, <https://www.dbk.de/themen/sexualisierte-gewalt-und-praevention/dokumente/ordnung-und-rahmenordnung> abgerufen am 16.9.2022, S. 10, Nr. 38.

mente, kann die Glaubenskongregation diesen nicht korrigieren. Es wäre dem Ordinarius daher anzuraten, jedes Ergebnis einer Voruntersuchung an die Kongregation für die Glaubenslehre weiterzuleiten. Denn so läuft der Ordinarius nicht Gefahr, dass eine möglicherweise fehlerhafte Würdigung ihm seitens der Glaubenskongregation als Vertuschung ausgelegt wird.

#### **d) Zur Strafbarkeit der Leitungsverantwortlichen wegen Beihilfe**

Nach Ansicht der Gutachter liegt bei einem Leitungsverantwortlichen, der einen Missbrauchstäter weiterbeschäftigt, eine Beihilfe zu einem sexuellen Missbrauch vor.<sup>46</sup> Die Gutachter führen hierzu aus:

*„Mit Blick auf die konkret in Rede stehende Person muss es der kirchliche Leitungsverantwortliche darüber hinaus zumindest für möglich halten, dass dieser einen (erneuten) sexuellen Übergriff verübt, und dies billigend in Kauf nehmen. Dies liegt insbesondere dann nahe, wenn Leitungsverantwortliche die weitere einen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen ermöglichende priesterliche Tätigkeit trotz erkennbarer und durch Vortaten dokumentierte Tatgeneigtheit zulassen, ohne dabei auf einen glücklichen Ausgang zu vertrauen und es dem Zufall überlassen, ob sich die von ihnen erkannte Gefahr eines (erneuten) sexuellen Missbrauchs verwirklicht oder nicht.“*

Die Gutachter berufen sich auf die Regelung der Beihilfe in § 27 StGB. Zunächst führen die Gutachter zutreffend aus, dass für eine Beihilfehandlung auch ein Eventualvorsatz ausreicht. Dieser Eventualvorsatz liegt vor, wenn der Beihilfetäter es für möglich hält und billigend in Kauf nimmt, dass der Haupttäter durch seine Hilfe weitere Straftaten begeht.

#### **Der Rechtsvergleich mit dem staatlichen Arbeitsrecht**

Wenn man dieser Argumentation folgen will, muss man aber auch die Gegenprobe machen, wie sich diese Argumentation im Arbeitsrecht auswirkt. Wenn ein Personalchef einen Arbeitnehmer einstellt, der etwa wegen Diebstahls eine Vorstrafe hat, könnte man dem Arbeit-

---

46 Gutachten der Kanzlei WESTPFAHL, SPILKER, WASTL vom 20.1.2022, S. 107.

geber über diese Argumentationsfigur jegliche künftigen Diebstähle zurechnen, die dieser im Betrieb begeht. Wenn dem Arbeitnehmer erlaubt wird, sich auch nur gelegentlich alleine in einem Warenlager aufzuhalten, würde sich der Personalchef und der unmittelbare Vorgesetzte wegen einer Beihilfe zum Diebstahl strafbar machen, wenn der Arbeitnehmer erneut einen Diebstahl begeht. Das würde darauf hinauslaufen, dass einmal wegen Diebstahls straffällige Gewordene niemals mehr einen Arbeitsvertrag abschließen können. Das hätte weiterhin zur Folge, dass eine Resozialisierung nicht möglich wäre und ein einmalig straffällig gewordener Mensch in die Kriminalität abgedrängt wird. Denn auch in einem Büro, in einem Taxi oder einem sonstigen Arbeitsort könnte er etwas stehlen. Auch wenn man fordert, dass eine Betriebsbezogenheit des Diebstahls vorliegen muss, würde man einen Arbeitnehmer, der etwa Kollegen bestohlen hat, niemals wieder mit anderen Menschen zusammenarbeiten lassen können.

### **Die Ansicht der Rechtsprechung**

Diese Ansicht wird auch von der Rechtsprechung geteilt. Trotz vieler Fälle sexuellen Missbrauchs in Schulen und Kindergärten ist kein einziges Urteil bekannt, das den Leiter einer dieser Einrichtungen wegen Beihilfe zum sexuellen Missbrauch verurteilt. Nur ein einziges Gerichtsurteil kommt inzident zu dem Schluss, dass einem Schulleiter eine dahingehende Garantspflicht obliegt, einen Sportlehrer aus dem Dienst zu entfernen, der Schülerinnen sexuell belästigt hat.<sup>47</sup> Auf dieses Urteil beziehen sich die Gutachter.

Allerdings wurde in diesem Urteil der Schulleiter nicht wegen einer Beihilfe zum sexuellen Missbrauch verurteilt. Der Schulleiter wurde in diesem Fall nur wegen einer falschen uneidlichen Aussage verurteilt.

Der Schulleiter hatte nämlich während einer Gerichtsverhandlung wahrheitsgemäß behauptet, dass er sich an die Meldungen der Schülerinnen nicht mehr erinnern könne. Nach § 157 StGB (Aussagenotstand) kann die Strafe gemildert werden, wenn der Täter irrtümlich annahm, dass er sich selbst strafbar gemacht haben könnte. Nur im

---

47 BGH 4 StR 240/07 – Beschluss vom 26. Juli 2007.

Rahmen dieser Prüfung des Aussagenotstands wurde die Garantspflicht des Schulleiters geprüft und bejaht.

Die Gutachter nehmen bei ihrer Argumentation auf den Seiten 101 bis 129 auf eine Vielzahl von Gerichtsurteilen Bezug, die sich jedoch allesamt nicht auf den sexuellen Missbrauch beziehen. Ansonsten gibt es kein weiteres Gerichtsurteil, welches bei dem Vorgesetzten eines Missbrauchstäters zu einer strafbaren Beihilfehandlung gelangt.

### **e) Zur Strafbarkeit der Leitungsverantwortlichen wegen Strafvereitelung**

Bezüglich der Strafvereitelung wegen einer fehlenden Anzeige der Leitungsverantwortlichen bei den Strafverfolgungsorganen kommen die Gutachter zu folgendem Ergebnis:

*„Wer bei Bekanntwerden von Verdachtsmomenten nicht lediglich untätig bleibt, sondern vielmehr dafür sorgt, dass ein eines sexuellen Übergriffs verdächtigter pastoraler Mitarbeiter andernorts, insbesondere außerhalb des eigenen Verantwortungsbereichs, eingesetzt wird, um ein öffentliches Bekanntwerden der Vorwürfe zu vermeiden, setzt sich also seinerseits jedenfalls dann dem Risiko einer Strafbarkeit wegen Strafvereitelung und diesbezüglicher Strafverfolgung aus, wenn dadurch die Durchführung eines Strafverfahrens nicht nur unwesentlich beeinträchtigt wird.“*

### **Fehlende Gerichtsurteile, die die Ansicht der Gutachter stützen**

Auch hier kann das Gutachten auf kein einziges Gerichtsurteil verweisen, das bei der Versetzung eines Täters zu einer Strafvereitelung des Vorgesetzten gelangt. Bei einem Rechtsgutachten ist es die Aufgabe der Gutachter, die geltende Rechtslage darzustellen. Selbstverständlich dürfen die Gutachter zu einer anderen Bewertung gelangen. Aber anders als in einem juristischen Fachaufsatz geht es bei der gutachterlichen Bewertung nicht um die rechtsdogmatische Herleitung eines bestimmten Ergebnisses. Es geht um die Darstellung der Rechtslage. Es ist ein grober gutachterlicher Fehler, wenn wie auch bei der oben dargestellten Strafbarkeit wegen Beihilfe zum sexuellen Missbrauch der Befund ausgeblendet wird, dass es in 100 Jahren deutschsprachiger

Rechtsgeschichte kein einziges Urteil gab, das die Rechtsansicht der Gutachter unterstützt.

### **Keine Anzeigepflicht von begangenen Straftaten im deutschen Recht**

Im deutschen Recht gibt es keine Anzeigepflicht von begangenen Straftaten. Selbstverständlich ist es nach Ansicht des Verfassers wünschenswert und aufgrund des kirchlichen Selbstverständnisses auch geboten, bei einem Anfangsverdacht des sexuellen Missbrauchs diesen bei den Strafverfolgungsorganen anzuzeigen. Das folgt aus der Pflicht zur angemessenen Amtsführung. Diese explizite Anzeigepflicht wurde jedoch erst im Jahre 2010 im Geltungsbereich der Deutschen Bischofskonferenz eingeführt und auch mit dem Apostolischen Schreiben *Vos estis lux mundi*<sup>48</sup> im Jahre 2019 bestätigt. Aber aus der Verletzung dieser nur im kirchlichen Rechtskreis bestehenden Anzeigepflicht folgt keine Strafvereitelung.

---

48 *Vos estis lux mundi* unter [https://www.vatican.va/content/francesco/de/motu\\_proprio/documents/papa-francesco-motu-proprio-20190507\\_vos-estis-lux-mundi.html](https://www.vatican.va/content/francesco/de/motu_proprio/documents/papa-francesco-motu-proprio-20190507_vos-estis-lux-mundi.html) abgerufen am 19.9.22.

